**Anlage 9** (zu § 18 Absatz 10 und 11)

– gehobener Dienst – Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium

	Bildungsstätte						
Beurteilung der Leistungen							
von	Dienst- oder Amtsbezeichnung		√or- und Zuname				
	Finanzamt						
	im Hau	ıptstudium					
	Fach <sup>1</sup> )		Punktzahl der L	eistung	gen		
I.	Studienleistungen im Hauptstudium						
	Abgabenrecht						
	Steuern vom Einkommen und Ertrag						
	Umsatzsteuer						
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung						
	Besteuerung der Gesellschaften						
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement <sup>2</sup> )						
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns²)						
	Summe der Punktzahlen						
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			(1)			
	Durchschnittspunktzahl x Multiplikator 5				(1) x 5	(A)	
II.	Schriftliche Arbeit						
	Leistung der schriftlichen Arbeit			(2)			
	Punktzahl x Multiplikator 2				(2) x 2	(B)	
				ı			
III.	Schwerpunktthemen						
	Leistung der Schwerpunktthemen			(3)			
	Punktzahl x Multiplikator 1				(3) x 1	(C)	

Summe : 8	(A + B + C) : 8	
Studiennote Hauptstudium (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		
	Kenntnis genommen:	
Ort, Datum	Ort, Datum	
Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs	Vor- und Zuname der beurteilten Person	

A + B + C

Summe

¹) Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Leistungen in den F\u00e4chern "Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement" und "Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns" werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen: 2).